

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. Juli 1998

Nummer 26

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 225 Öffentliche Zustellung (Manfred Lampert). S. 171
- 226 Zweckverband Erholungsgebiet Ittetal (5. Änderung der Verbandssatzung). S. 171
- 227 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mettmann über die Sammlung und den Transport von Schadstoffen aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Mettmann. S. 172

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 228 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.44/97). S. 174

- 229 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.9/98). S. 175
- 230 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.2/98). S. 175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 231 Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen. S. 176
- 232 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 176
- 233 Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. S. 176
- 234 Auflösung einer Stiftung („Werksdank der MAN Gutehoffnungshütte AG“). S. 177
- 235 Aufgebot von Sparurkunden (Nrn. 139091235, 150008555 und 150217941). S. 177
- 236 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 216124073). S. 177

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

225 Öffentliche Zustellung (Manfred Lampert)

Bezirksregierung
63.3.22-7-01-76/98

Düsseldorf, den 26. Juni 1998

Benachrichtigung:

Der Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 1998, gerichtet an Herrn Manfred Lampert, zuletzt wohnhaft: Mörsenbroicher Weg 21, 20237 Düsseldorf, wird gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213/SGV. NW. 2010) in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 3. Juli bis 17. Juli 1998, an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. Im Dienstgebäude Am Bonneshof 6,

40474 Düsseldorf, kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 322 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also nach Ablauf des 17. Juli 1998, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 171

226 Zweckverband Erholungsgebiet Ittetal (5. Änderung der Verbandssatzung)

Bezirksregierung
31.14.01-21 (2)

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittetal

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittetal vom 11. Mai 1971 unter Berücksichtigung der „Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittetal“ vom 29. November 1983 und vom 15. Februar 1991 wird wie folgt geändert:

- § 1 „der Kreis Mettmann“ ist zu streichen.
- § 5 „1. Kreis Mettmann 4 Stimmen“ ist zu streichen.
Die Gesamtstimmenzahl beträgt 10 Stimmen.
- § 9 (1) Der Verbandsausschuß besteht aus 4 Mitgliedern.

(2) „des Kreises Mettmann“ ist zu streichen.

§ 12	Die Umlage beträgt	
	1. Stadt Haan	23,08%
	2. Stadt Hilden	30,77%
	3. Stadt Solingen	30,77%
	4. Stadt Wuppertal	15,38%
		<u>100,00%</u>

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung mache ich hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), bekannt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 171

**227 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf
und der Stadt Mettmann
über die Sammlung und den Transport
von Schadstoffen aus privaten Haushalten
im Stadtgebiet Mettmann**

Bezirksregierung
31.14.02-01

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Die Landeshauptstadt Düsseldorf,
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
im folgenden „Stadt Düsseldorf“ genannt
und

die Stadt Mettmann,
vertreten durch den Stadtdirektor,
im folgenden „Stadt Mettmann“ genannt

schließen gemäß §§ 15 (1), 16 (1) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 2705) in der z. Zt. gültigen Fassung und nach den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Mettmann beauftragt die Stadt Düsseldorf mit der Sammlung und dem Transport von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 2 dieser Vereinbarung aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Mettmann. Der Auftrag umfaßt das Einsammeln, die Sortierung und den Transport zum Sonderabfallzwischenlager der Firma IDR nach Düsseldorf-Reisholz. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle liegt weiterhin in der Verantwortung des Kreises Mettmann als zuständige entsorgungspflichtige Körperschaft.

(2) Die Stadt Düsseldorf verpflichtet sich im Gegenzug dazu, die Sammlung und den Transport der Schadstoffe mit Sammelstationen und geeigneten Fahrzeugen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. TRGS 520, GGVS) durchzuführen. Das bedeutet u. a., daß die Sammlung nur durchgeführt werden kann, sofern die

witterungsbedingten Verhältnisse dies erlauben, z.B. nicht bei Gewitter und Glätteis. Außerdem stellt sie entsprechend geschultes Personal für die An- und Abfahrt der Sammelstationen sowie für die Annahme und Sortierung der Schadstoffe zur Verfügung.

§ 2

Art der Abfälle

(1) Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nur solche, die in dem jeweils geltenden Annahmekatalog des Sonderabfallzwischenlagers der IDR aufgeführt sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die nachfolgend genannten Abfälle:

Abfallschlüssel	Abfallart
55 512	Altfarben, Altlacke
55 513	(ausgehärtet/nicht ausgehärtet)
52 102	Säuren
52 402	Laugen
52 723	Fotochemikalien/Entwickler
35 325	Trockenbatterien
57 127	Leergebinde mit schädlichen Restinhalten
35 106	(Kunststoff und Metallemballagen)
54 209	feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
55 220	Lösemittelgemische, halogenisierte organische Lösemittel enthaltend
35 106	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
53 103	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
51 507	Düngemittelreste
35 326	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren
59 303	Laborchemikalienreste, anorganisch
59 302	Laborchemikalienreste, organisch

sowie sonstige schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten.

(2) Dispersionsfarben und Altmedikamente gehören nicht zu den schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen im Sinne dieser Vereinbarung und werden in entsprechend von der Stadt Mettmann bereitgestellten Restmüllgefäßen getrennt gesammelt. Transport und Entsorgung dieser Abfälle werden nach der Sammlung seitens der Stadt Mettmann durchgeführt.

§ 3

Durchführung der Sammlung

(1) Die Stadt Düsseldorf wird die Schadstoffsammlung mobil durchführen.

Die Sammlung findet regelmäßig jeden Samstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Recyclinghof der Stadt Mettmann, Hammerstraße 26, Mettmann, statt, sofern keine andere Absprache erfolgt. Für die Sammlung stehen das Schadstoffmobil und ein Sammelbehälter für Trockenzellen sowie ein Mitarbeiter der Stadt Düsseldorf und ein Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Mettmann zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Termine ist Aufgabe der Stadt Mettmann.

Die Stadt Düsseldorf wird der Stadt Mettmann ein Mietgefäß (ASP 800) zur ordnungsgemäßen Zwischenlagerung von Trockenzellen zur Verfügung stellen und diese auf Abruf abtransportieren.

(2) Die gesammelten Sonderabfälle werden von der Stadt Düsseldorf zum Sonderabfallzwischenlager der Firma IDR nach Düsseldorf-Reisholz transportiert. Die Abrechnung der Entsorgungsentgelte erfolgt unmittelbar zwischen dem Kreis Mettmann und der Firma IDR. Die Firma IDR ist auch für die Erstellung der Mengenstatistik zuständig.

Die Stadt Düsseldorf stellt der Stadt Mettmann jeweils eine Kopie des Wiegescheines für die statistische Auswertung der aus Mettmann an die Firma IDR angelieferten Sonderabfallmengen zur Verfügung.

§ 4 Entgelt

(1) Die Stadt Mettmann zahlt der Stadt Düsseldorf für

a) Regelleistungen

- Für die stationäre Sammlung pro Einsatztag des Schadstoffmobils einschließlich der Personalkosten für einen Mitarbeiter 721,00 DM
- für die Gestaltung von 1 Mietbehälter ASP 800 55,00 DM/St./mtl.

b) Zusatzleistungen

Sofern zusätzliche Leistungen erforderlich sind (z.B. Abtransport der Mietbehälter) werden diese nach Zeitaufwand berechnet. Hierbei werden pro Stunden berechnet:

- Mitarbeiterinsatz 55,03 DM,
- Fahrzeugeinsatz 34,97 DM.

Die genannten Preise erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung für die Regelleistung an die Stadt Düsseldorf erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen zu zwölf gleichen Teilen. Der Nettobetrag i. H. von 2884,- DM erhöht sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer und ist jeweils bis zum 3. des laufenden Monats auf eines der Konten der Stadt Düsseldorf unter Angabe der Buchungsstelle 915-6-051-8 einzuzahlen. Aufgrund des § 4 (1) erstellt die Stadt Düsseldorf jährlich eine Abrechnung und teilt diese der Stadt Mettmann mit.

Zusatzleistungen werden vierteljährlich nachträglich in Rechnung gestellt und sind innerhalb eines Monats, eingehend bei der Stadt Düsseldorf, zu zahlen.

(3) Haben sich die Personalkosten mit Ablauf des ersten Jahres am 1. Januar 1999 um mehr als 1% seit der letzten Veränderung der Vergütung geändert, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Vergütung jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der Personalkostenerhöhung/-reduzierung verlangen.

Danach kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Vergütung immer dann verlangen, wenn eine Änderung der Personalkosten seit der letzten Anpassung um mehr als 1% eintritt. Die prozentuale Personalkostenerhöhung/-reduzierung wird jeweils nach schriftlicher Mitteilung des Vertragspartners zum Beginn des folgenden Quartals fällig. Zur Ermittlung der Änderungsrate für die Personalkosten gelten als Grundlage die Tarifverträge zwischen den Arbeitgeberverbänden und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Lohngruppe V, Ecklohn eines Arbeiters, jeweiliger Stand einschließlich aller tariflich vereinbarten personalbezogenen Aufwendungen wie z.B. Urlaub, Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen, Arbeitszeit, vermögenswirksame Leistungen u.a.

(4) Sollten der Stadt Düsseldorf aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen Kosten entstehen, wird diese die Stadt Mettmann hierüber schriftlich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt hat, um eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

§ 5 Leistungsstörung

Sofern die Sammlung und der Transport aus Gründen höherer Gewalt, Kriegseinwirkungen, Notstand innerer Unruhen oder Streiks nicht möglich sein sollte, entfallen die den Vertragspartnern obliegenden Verpflichtungen zur Leistung bzw. Zahlung der Vergütung.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Düsseldorf haftet für Schäden, die durch das Schadstoffmobil und den aufgestellten Mietbehälter ASP 800 verursacht sind. Insoweit stellt sie die Stadt Mettmann von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Die Stadt Mettmann haftet für Schäden, die durch den Zustand des Aufstellungsortes des Schadstoffmobils sowie des Mietbehälters ASP 800 und der umgebenden Bereiche verursacht sind und trägt insoweit die Verkehrssicherungspflicht. Insbesondere gehen Schäden, die durch Verschmutzungen u.ä. und im Zusammenhang mit dem von der Stadt Mettmann durchzuführenden Winterdienst entstehen, zu Lasten der Stadt Mettmann.

(3) Schäden, die durch das eingesetzte Personal verursacht werden, gehen zu Lasten der jeweiligen Anstellungskörperschaft.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde zur Schlichtung nach § 30 GKG anzurufen.

§ 8 Auslegung der Vereinbarung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Gesamtzusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen, sofern sie nicht ersatzlos fortfallen kann. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, daß diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

mungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder Lücke erkannt hätten.

(2) Bei Abschluß dieser Vereinbarung kann nicht vorausgesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die Partner sind sich jedoch darüber einig, daß an einer Erfüllung des Vertrages so lange festgehalten werden soll, wie er nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll die Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepaßt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung.

(3) Unbeschadet der Regelung in § 1 werden durch diese Vereinbarung Rechte Dritter nicht berührt.

§ 9

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

(2) Die Stadt Mettmann behält sich ein einseitiges Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 3 Jahren mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist ab Vertragsbeginn vor.

Nimmt die Stadt Mettmann dieses einseitige Kündigungsrecht nicht wahr, so verlängert sich die Vereinbarung jeweils nach Ablauf von 5 Jahren um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Beide Partner können die Vereinbarung vorzeitig mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn der andere Partner mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.

Düsseldorf, den 6. Mai 1998

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberstadtdirektor

Dr. Hölz
Oberstadtdirektor

In Vertretung

Dr. Friege
Beigeordneter

Mettmann, den 6. Mai 1998

Stadt Mettmann
Der Stadtdirektor

Masanek
Stadtdirektor

Im Auftrag

Salewski
Kämmerer

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mettmann über die Sammlung und den Transport von Schadstoffen aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Mettmann vom 6. Mai 1998 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Im Auftrag

Ibbeken

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 172

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

228 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.44/97)

Bezirksregierung
521-D-1.44/97

Düsseldorf, den 24. Juni 1998

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der z. Z. geltenden Fassung gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GenTG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken mit dem Titel: „Aufbau eines Transformationssystems in *Schistosoma mansoni* zur Untersuchung von Genen, die an der Männchen-Weibchen-Interaktion beteiligt sind“ im Institut für Genetik, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 3. 7. 1998 bis zum 16. 7. 1998 beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf, während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der

Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Dezernat 521, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 521-D-1.44/97 angefordert werden.

Das Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Eichler

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 174

229 **Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung
nach dem Gentechnikgesetz**
(Bescheid 521-D-1.9/98)

Bezirksregierung
521-D-1.9/98

Düsseldorf, den 19. Juni 1998

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der z. Z. geltenden Fassung gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Den Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Moorenstraße 5 in 40225 Düsseldorf, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 GenTG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken im Institut für Onkologische Chemie, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Die wesentliche Änderung umfaßt die Erweiterung der von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 15. 9. 1994, Az. 55.8867-6/94/S2, genehmigten und mit Bescheid des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 1995, Az. 521-D-1.19/95, erweiterten gentechnischen Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 3. 7. 1998 bis zum 16. 7. 1998 beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schrift-

lich beim Landesumweltamt NRW, Dezernat 521, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 521-D-1.9/98 angefordert werden.

Das Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Eichler

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 175

230 **Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung
nach dem Gentechnikgesetz**
(Bescheid 521-D-1.2/98)

Bezirksregierung
521-D-1.2/98

Düsseldorf, den 18. Juni 1998

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der z. Z. geltenden Fassung gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 GenTG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken im Institut für Mikrobiologie, erteilt.

Die wesentliche Änderung umfaßt die Erweiterung der von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 19. 4. 1993, Az. 55.8867-2/92/S2, genehmigten gentechnischen Anlage und die Zusammenfassung der Anlage mit einer beim Bundesgesundheitsamt nach den „Richtlinien zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren“ registrierten (Registrierungsbescheid 08/2/0531/87) gentechnischen Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 3. 7. 1998 bis zum 16. 7. 1998 beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Dezernat 521,

Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 521-D-1.2/98 angefordert werden.

Das Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Eichler

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 175

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

231 Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen

hier: Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
48.24.05.02

Düsseldorf, den 12. Juni 1998

„Mit Beschluß vom 8. Juni 1994 hat der Rat der Stadt Mönchengladbach die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die gemeinsame Beschulung sonderschulbedürftiger sprachbehinderter Kinder in der Sonderschule für Sprachbehinderte des Kreises Viersen gemäß § 7 der Vereinbarung beschlossen.

Zum Schuljahr 1998/99 werden der Sonderschule für Sprachbehinderte des Kreises Viersen keine Sonderschüler aus Mönchengladbach mehr zugewiesen; die Unterrichtung der sprachbehinderten Kinder erfolgt im Gemeinsamen Unterricht in den Grundschulen der Stadt bzw. innerhalb des sprachtherapeutischen Zentrums der „Förderschule Wilhelm-Strauß-Straße“.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird mit dem Tage der Veröffentlichung wirksam.

Danach besteht kein Anspruch auf Aufnahme von sprachbehinderten Kindern in die Sonderschule für Sprachbehinderte des Kreises Viersen mehr.“

Im Auftrag
Hartmann

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 176

232 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte

Die für Waltraud Helene Burda, geb. 1. 11. 1940 in Warendorf, wohnhaft: Gladbacher Str. 549, 47805 Krefeld, am 20. 9. 1982 ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 7/82, gültig bis auf Widerruf, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 10. Juni 1998

In Vertretung
Gansauer

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 176

233 Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Aufgrund von §§ 2 (1), 6 und 29 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1998

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet hat nach § 8 Nr. 6 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR-G) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 656) in ihrer Sitzung am 23. März 1998 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	87713000 DM
in der Ausgabe auf	87713000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	78193000 DM
in der Ausgabe auf	78193000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes beträgt: 10907500 DM.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 4000000 DM.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 8000000 DM.

§ 5

Die gemäß § 26 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet zu erhebende Verbandsumlage wird auf 0,656% der Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Von einer Mehr- oder Minderbelastung

einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1998 wird auch für das Haushaltsjahr 1999 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1999 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes NW unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen werden nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber gestrichen.

Hinweis gem. § 6 (2) des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 1998 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsdirektor hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalverband Ruhrgebiet vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung ist am 25. März 1998 gem. § 27 Abs. 2 i.V.m. § 79 Abs. 5 dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 liegt zur Einsichtnahme von

Montag, den 6. Juli 1998 bis einschließlich
Dienstag, den 14. Juli 1998

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag 7.30 bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 23. Juni 1998

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
J. Wieland

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 176

234 Auflösung einer Stiftung

(Werksdank der MAN Gutehoffnungshütte AG)

Das Kuratorium der Stiftung „Werksdank der MAN Gutehoffnungshütte AG“ in Oberhausen hat in der Sitzung am 13. Februar 1998 die Auflösung der Stiftung beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Bescheid vom 4. Juni 1998 die Auflösung der Stiftung rückwirkend zum 14. Februar 1998 genehmigt.

Die Stiftung ist mit dieser Genehmigung gemäß § 14 Stiftungsgesetz NW erloschen.

Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche anzumelden.

Oberhausen, den 24. Juni 1998

Der Geschäftsführer
Dr. Brunn

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 177

235 Aufgebot von Sparurkunden

(Nrn. 139 091 235, 150 008 555 und 150 217 941)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nrn. 139 091 235, 150 008 555 und 150 217 941 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 19. Juni 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 177

236 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

(Nr. 216 124 073)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 216 124 073 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 24. Juni 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 177

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach